



Gemeindeordnung

vom 29. November 2020, gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
	Gemeindeordnung.....	4
	Gemeindeart.....	4
	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	4
B	Die Stimmberechtigten.....	4
	1 Politische Rechte.....	4
	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
	2 Urnenwahlen und -abstimmungen	4
	Verfahren	4
	Urnenwahlen.....	4
	Erneuerungswahlen.....	5
	Ersatzwahlen	5
	Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Fakultatives Referendum.....	6
	3 Gemeindeversammlung	6
	Einberufung und Verfahren	6
	Wahlbefugnisse	6
	Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Planungsbefugnisse	6
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Finanzbefugnisse.....	7
C	Gemeindebehörden	8
	4 Allgemeine Bestimmungen	8
	Geschäftsführung	8
	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
	Offenlegung der Interessenbindungen.....	8
	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	8
	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	8
	5 Gemeinderat	9
	Zusammensetzung.....	9
	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
	Rechtsetzungsbefugnisse	9
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
	Finanzbefugnisse.....	11
	6 Eigenständige Kommissionen.....	11
	Schulpflege.....	11
	Zusammensetzung.....	11
	Aufgaben.....	11
	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11
	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	12
	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	12
	Rechtsetzungsbefugnisse	12
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
	Finanzbefugnisse.....	13
	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	13
	Leitung Bildung.....	13
	Schulleitung.....	14

Schulkonferenz.....	14
Sozialbehörde	14
Zusammensetzung.....	14
Aufgaben.....	14
Finanzbefugnisse.....	14
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	15
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	15
Werkkommission	15
Zusammensetzung.....	15
Aufgaben.....	15
Finanzbefugnisse.....	15
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	16
D Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
7 Unterstellte Kommissionen	16
Unterstellte Kommissionen.....	16
8 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	16
Zusammensetzung.....	16
Aufgaben (RPK)	16
Herausgabe von Unterlagen	17
Prüfungsfristen.....	17
Finanztechnische Prüfstelle	17
9 Wahlbüro	17
Zusammensetzung.....	17
Aufgaben.....	17
10 FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter	17
Aufgaben und Anstellung	17
E Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
11 Totalrevision.....	18
Inkrafttreten.....	18
Aufhebung früherer Erlasse	18
12 Teilrevision	18
Inkraftsetzung der Änderung vom 3. März 2024.....	18
Anhang	19
Finanzkompetenzen im Überblick.....	19

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 2

¹ Maur bildet eine politische Gemeinde.

Gemeindeart

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3

In der Gemeinde Maur wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

B Die Stimmberechtigten

1 Politische Rechte

Art. 4

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und Mitglieder von unterstellten Kommissionen die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Verfahren

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Urnenwahlen

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Erneuerungswahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 9

¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Obligatorische Urnenabstimmung

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben oder Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
9. die Veräusserung, der Erwerb, der Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,
11. das Polizeirecht.¹

² Über die der Urnenabstimmungen unterstehenden Geschäfte beruft der Gemeinderat eine öffentliche Orientierungsversammlung mit der Möglichkeit zur Diskussion der Vorlage ein. Diese Orientierungsversammlung hat in der Regel vor der Ausarbeitung einer schriftlichen Weisung an die Stimmbürger stattzufinden. Vor Urnenabstimmungen über Initiativen und Vorlagen von Zweckverbänden müssen keine Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

Art. 10

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Fakultatives Referendum

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie für neue einmalige Ausgaben oder Zusatzkredite bis zum Betrag von CHF 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und wiederkehrende Zusatzkredite von höchstens CHF 150'000.

3 Gemeindeversammlung

Art. 11

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung und Verfahren

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.

Wahlbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. ...²
4. die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung,
5. das Abfallwesen,
6. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

Planungsbefugnisse

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

² Bei privaten Gestaltungsplänen entscheidet die Gemeindeversammlung ausschliesslich über die Zustimmung.

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben oder für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung, den Erwerb, den Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000 bis zum Wert von CHF 3'000'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000 bis zum Wert von CHF 3'000'000.

² Die Gemeindeversammlung bewilligt mit dem Budget neue einmalige Ausgaben sowie Zusatzkredite zur Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 600'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck. Die Kreditbewilligung erfolgt

ohne besonderen Beschluss. Im Bericht zum Budget sind solche Kredite auszuweisen und zu begründen.

C Gemeindebehörden

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 18

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der Interessenbindungen

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 21

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

5 Gemeinderat

Art. 22

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Zusammensetzung

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er namentlich folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 23

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 24

Der Gemeinderat

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Werkkommission,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) den Kommandanten bzw. die Kommandantin der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertretung,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 25

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,

3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die Planung und Bewirtschaftung aller Gemeindeligenschaften,
8. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

Finanzbefugnisse

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung, der Erwerb, der Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 2'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

6 Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Art. 28

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 29

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Aufgaben

Art. 30³

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

² Anordnungen der Leitung Bildung, der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 31

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 32⁴

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. die Leitung Bildung,
2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung (nur Ernennung; Anstellung erfolgt durch Gemeinderat),
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind.

Art. 33

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 34

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Bedarfsplanung für den Schulraum,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung.

Art. 35

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

Finanzbefugnisse

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 80'000 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 36⁵

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine Lehrperson sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36a⁶

¹ In der Gemeinde Maur besteht eine Leitung Bildung.

Leitung Bildung

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 37

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Schulleitung

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38

¹ Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Schulkonferenz

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Sozialbehörde

Art. 39

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und das Asylwesen.

Aufgaben

Art. 41

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 160'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 40'000 im Jahr.

Art. 42

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 43

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Anträge an die Gemein-
deversammlung und
Urne

Werkkommission

Art. 44

¹ Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 45

¹ Die Werkkommission besorgt eigenständig folgende Aufgaben:

Aufgaben

1. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
2. Bau und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
3. Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und Flurwege,
4. Bau und Unterhalt von Fliessgewässern,
5. Vollzug des Wasserversorgungsreglements sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:

1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP)
2. Genehmigung und Ausführung von Strassen-, Werkleitungs-, Gewässer- und Anlagenprojekte mit öffentlicher Planaufgabe,
3. Festsetzung der Tarife im Bereich Wasser und Siedlungsentwässerung,
4. Abschluss von Verträgen zur Wasserbeschaffung und -abgabe sowie zur Abwasserbehandlung.

Art. 46

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. den Ausgabenvollzug sowie die Abrechnung von Projekten,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 320'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 40'000 im Jahr.

Art. 47

Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 48

Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Anträge an die Gemein-
deversammlung und
Urne

D Weitere Behörden und Aufgabenträger

7 Unterstellte Kommissionen

Art. 49

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

Unterstellte Kommissionen

- a) Kulturkommission,
- b) Landwirtschaftskommission,
- c) Seniorenkommission,
- d) Sicherheitskommission.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

8 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 50

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 51

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Aufgaben (RPK)

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 52

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Herausgabe von Unterlagen

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 53

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Prüfungsfristen

Art. 54

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Finanztechnische Prüfstelle

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

9 Wahlbüro

Art. 55

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 56

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

10 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 57

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Aufgaben und Anstellung

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der kommunalen Personal- sowie der Entschädigungsverordnung.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

11 Totalrevision

Art. 58

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 59

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung früherer
Erlasse

12 Teilrevision

Art. 60⁷

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 26. August 2026 in Kraft.

Inkraftsetzung der Änderung vom 8. März 2026

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maur wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

GEMEINDERAT MAUR

Roland Humm
Gemeindepräsident

Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. Februar 2021 mit Beschluss Nr. 65 genehmigt.

¹ Art. 9 Abs. 1 Ziff. 11 revidiert (Urnenbeschluss vom 8. März 2026) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. August 2026 genehmigt.

² Art. 13 Ziff. 3 revidiert (Urnenbeschluss vom 8. März 2026) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. August 2026 genehmigt.

³ Art. 30 mit neuem Absatz 2 revidiert (Urnenbeschluss vom 3. März 2024) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 22. Mai 2024 genehmigt.

⁴ Art. 32 Ziff. 1 revidiert (Urnenbeschluss vom 3. März 2024) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 22. Mai 2024 genehmigt.

⁵ Art. 36 Abs. 1 revidiert (Urnenbeschluss vom 3. März 2024) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 22. Mai 2024 genehmigt.

⁶ Art. 36a revidiert (Urnenbeschluss vom 3. März 2024) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 22. Mai 2024 genehmigt.

⁷ Art. 60 revidiert (Urnenbeschluss vom 8. März 2026) mit Beschluss Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. August 2026 genehmigt.

Anhang

Finanzkompetenzen im Überblick

	innerhalb Budget		ausserhalb Budget		Investition in und Ver- äusserung, Erwerb, Tausch sowie Einräu- mung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens	Darlehen, Beteiligun- gen, Eventualver- pflichtungen, Bürg- schaften und Kautio- nen des Verwal- tungsvermögens
	neu einmalig	jährlich wiederkehrend	einmalig	jährlich wiederkehrend		
Urnenabstimmung	>2 Mio.	> 300'000	> 2 Mio.	> 300'000	> 3 Mio.	
Gemeindeversammlung	> 300'000 bis 2 Mio.	> 50'000 bis 300'000	>300'000 bis 2 Mio.	>50'000 bis 300'000	> 2 Mio. bis 3 Mio.	>300'000
Gemeinderat	≤ 300'000	≤50'000	≤300'000 max. 1,2 Mio.	≤50'000 max. 200'000	≤ 2 Mio.	≤300'000
Schulpflege	≤300'000	≤50'000	≤50'000 max. 200'000	≤20'000 max. 80'000		
Sozialbehörde	≤200'000	≤30'000	≤40'000 max. 160'000	≤10'000 max. 40'000		
Werkkommission	≤300'000	≤50'000	≤80'000 max. 320'000	≤10'000 max. 40'000		